



Weiterleitung von Strom auf dem Betriebsgelände

DIHK-Merkblatt zur Abgrenzung, Messung und Schätzung

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

 **Gemeinsam Nachhaltig**

Herausgeber Copyright	und	DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin Brüssel
DIHK Berlin		Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29 Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 Telefax (030) 20 308-1000
DIHK Brüssel		Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Bruxelles Telefon ++32-2-286 1611 Telefax ++32-2-286 1605 Internet: www.dihk.de
Ansprechpartner		Dr. Sebastian Bolay, bolay.sebastian@dihk.de , 030/20 30 8 - 2202
Stand		April 2019
Cover		Friedemann Encke DIHK
Bildnachweis für Titel		© Getty Images

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Einführung: Abgrenzung von Drittstrommengen auf dem eigenen Betriebsgelände

Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 war bei [Eigenversorgung](#) gesetzlich geregelt, dass bei einer reduzierten EEG-Umlage alle sog. Drittstrommengen mit geeichten Zählern abzugrenzen sind. Bei der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG und den reduzierten Sätzen der netzseitigen Umlagen (KWK-Umlage, Offshore-Umlage, §19-Umlage) war dies lange Zeit nicht explizit geregelt. Mit dem Energiesammelgesetz, das Ende 2018 in Kraft trat, besteht nun eine gesetzliche Regelung, die für alle Privilegierungen gleichermaßen gilt.

Mit dem EEG 2014 blieb die zentrale Frage unbeantwortet: Was genau ist eine Drittstrommenge? Die Bundesnetzagentur hat mit ihrem [Leitfaden Eigenversorgung](#) versucht, mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Mit dem Energiesammelgesetz wurden Teile der Ausarbeitung der Behörde in das EEG überführt. Gleichzeitig wurde eingeführt, dass auch Schätzungen von Drittstrommengen erlaubt sein können und nicht zwangsläufig alles geeicht gemessen werden muss. Die Regel bleibt aber die geeichte Messung.

Das Merkblatt fasst die aktuelle Rechtslage für alle Umlagereduzierungen zusammen und gibt generelle Antworten auf die Frage, wann, was, wie abzugrenzen ist. Die Regelungen im EEG sind voller unbestimmter Rechtsbegriffe, so dass es bei vielen Fragen keine eindeutige Antwort geben kann. Da es sich um ein „lebendes“ Dokument handelt, sind Hinweise jederzeit willkommen. Abgrenzungsfragen, die sich aus einem reduzierten Stromsteuersatz ergeben, werden hier nicht behandelt.

HINWEIS

Mit der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (Nabeg) im April 2019 wurden auch die Regelungen zum Messen und Schätzen leicht angepasst. Zudem wurde in der Gesetzesbegründung festgehalten, dass die bestehende Regelung durch eine weniger bürokratische Regelung ersetzt werden soll. Damit besteht die Hoffnung, dass Sie in Zukunft weniger Aufwand haben, Drittstrommengen rechtlich sauber abzugrenzen.

1. Wann ist eine Drittstrommenge eine Drittstrommenge oder wann muss ich abgrenzen?

Stromlieferant bin ich nach der gesetzlichen Regelung des EEG dann, wenn ich Strom an einen Dritten liefere bzw. weiterleite. Der Letztverbraucher muss „personenverschieden“ sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Lieferung bzw. Weiterleitung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

HINWEIS

Auch bei einer unentgeltlichen Weiterleitung von Strom auf dem eigenen Betriebsgelände an einen Dritten muss gemessen bzw. geschätzt werden.

In den meisten Fällen ist klar, wer den Strom liefert und wer ihn verbraucht. In einigen Konstellationen kann sich jedoch durchaus die Frage stellen, wem der Stromverbrauch zuzurechnen ist. Die Bundesnetzagentur gibt im [Leitfaden Eigenversorgung](#) drei Kriterien an, an denen sich entscheidet, wer Betreiber der Verbrauchseinrichtungen und somit Letztverbraucher des Stroms ist. Sie müssen kumulativ erfüllt sein und haben Eingang in das EEG gefunden:

- Wer übt die tatsächliche Herrschaft (Sachherrschaft) über die elektrischen Verbrauchsgeräte aus? Konkret heißt das z. B.: Wem gehört eine Maschine? Wer hat Zugriff darauf?
- Wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich? Konkret heißt das z. B.: Wer entscheidet, wann die Maschine zu welchem Zweck eingesetzt wird?
- Wer trägt das wirtschaftliche Risiko? Konkret heißt das z. B.: Wer ist wirtschaftlich beeinträchtigt, wenn die Anlage ausfällt?

Können Sie alle diese drei Fragen mit: Nicht (allein) mein Unternehmen beantworten, handelt es sich um eine Drittstrommenge, die sie entweder durch einen geeichten Zähler bzw. in Ausnahmefällen durch eine Schätzung abgrenzen müssen. Trotz dieser Kriterien bleiben viele Fragen offen (s. auch Beispielfälle unter 3.). Sollten Sie sich nicht sicher sein, empfiehlt es sich aufgrund der Konsequenzen lieber zu viel abzugrenzen als zu wenig.

HINWEIS

Wenn Sie auf den reduzierten Umlagesatz aus Ihrer Eigenerzeugungsanlage oder auf sonstige Privilegien bei den Strompreisen verzichten, besteht im Übrigen keine gesetzliche Verpflichtung, Drittstrommengen messtechnisch abzugrenzen.

2. Gibt es Ausnahmen für kleinere Drittstrommengen?

Die gute Nachricht: Es gibt Ausnahmen von der Abgrenzungspflicht für kleine Strommengen. Die schlechte Nachricht: „Soweit § 62a EEG 2017 Ausnahmen von der Pflicht zur mess- und eichrechtskonformen Messung vorsieht, handelt es sich um eine grundsätzlich eng auszulegende Sonderbestimmung (...)“, wie die Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz ausführt. Es ist zudem gesetzlich nicht genau geregelt, was unter eine Bagatellmenge fällt. Ist aber eine Drittstrommenge eine Bagatelle, wird dies dem Stromverbrauch Ihres Unternehmens zugerechnet, so dass Sie diese nicht abgrenzen, melden oder testieren lassen müssen. Allerdings befreit ein Bagatellfall bei der Eigenversorgung nicht von dem Erfordernis der Zeitgleichheit (s. dazu unter 7.).

Das Gesetz gibt einige Hinweise, unter welchen Voraussetzungen eine Strommenge eine Bagatelle ist. Zunächst einmal muss die Strommenge geringfügig sein. Geringfügig ist allerdings nicht näher bestimmt. In der Gesetzesbegründung finden sich einige Hinweise: Lädt ein Gast sein Mobiltelefon in Ihrem Betrieb, handelt es sich um einen Bagatellfall. Stromverbräuche in Höhe eines Privathaushaltes sind nach der Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz in der Regel keine Bagatellen mehr. Hier entsteht das nächste Problem: Es ist gar nicht klar, wie hoch der Stromverbrauch eines solchen Haushalts ist. Zwischen 2.500 und 4.000 kWh im Jahr reichen die Angaben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hält alle Bagatellfälle über 1.000 kWh bereits für begründungsbedürftig.

Jedenfalls gelten demnach Mengen bis 1.000 kWh in jedem Fall als Bagatellfall. Es kann aber auch in Ausnahmefällen mehr sein, etwa bei großen Unternehmen. Halten Sie Mengen über 1.000 kWh für einen Bagatellfall, sollten Sie sich in jedem Fall eine gute Begründung überlegen, warum es gerechtfertigt ist, dies als Bagatellmenge anzusehen.

Neben der Höhe der Drittmenge ist relevant, dass der Stromverbrauch nicht gesondert in Rechnung gestellt wird. Andernfalls wertet die Bundesregierung dies als Hinweis, dass der Stromverbrauch des Dritten im Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch eben nicht unerheblich ist. Allerdings ist es ausgeschlossen, dass bisher entgeltliche Stromweiterleitungen dadurch ein Bagatellfall werden, dass auf das Geld in Zukunft verzichtet wird.

Zudem darf der Stromverbrauch nicht dauerhaft sein. Hierbei handelt es sich aber um einen unbestimmten Rechtsbegriff, so dass es keine gesetzliche Klarheit gibt. Kontinuierliche oder sich wiederholende Stromverbräuche über zwei Wochen sind in jedem Fall schon kritisch zu bewerten. Wird z. B. ein Raum untervermietet, ist dessen Stromverbrauch in aller Regel abzugrenzen. Ein weiteres Kriterium ist, dass der Verbrauch in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsgelände stattfindet.

Letztes Kriterium ist, dass Sie mit dem Eigentümer der Stromverbrauchseinrichtung in einem gewerblichen Verhältnis stehen. Konkret bedeutet das: Wenn Sie z. B. einem Freund ein Zimmer auf Ihrem Betriebsgelände überlassen, dieser aber keinen Bezug zu Ihrem Unternehmen hat, wäre der Stromverbrauch des Freundes in diesem Zimmer kein Bagatellfall und müsste deswegen abgegrenzt werden.

Checkliste für sichere Bagatellfälle:

- Stromverbrauch des Dritten < 1.000 kWh
- Stromverbrauch ist nicht dauerhaft, sprich < 2 Wochen
- Stromverbrauch wurde und wird dem Dritten nicht in Rechnung gestellt
- Stromverbrauch findet auf dem Betriebsgelände statt
- Stromverbrauch ist notwendig, damit eine (Dienst-)Leistung für das eigene Unternehmen erbracht werden kann

Wenn alle fünf Punkte erfüllt sind, handelt es sich um einen Bagatellfall.

3. Beispielfälle zu Abgrenzungsfragen

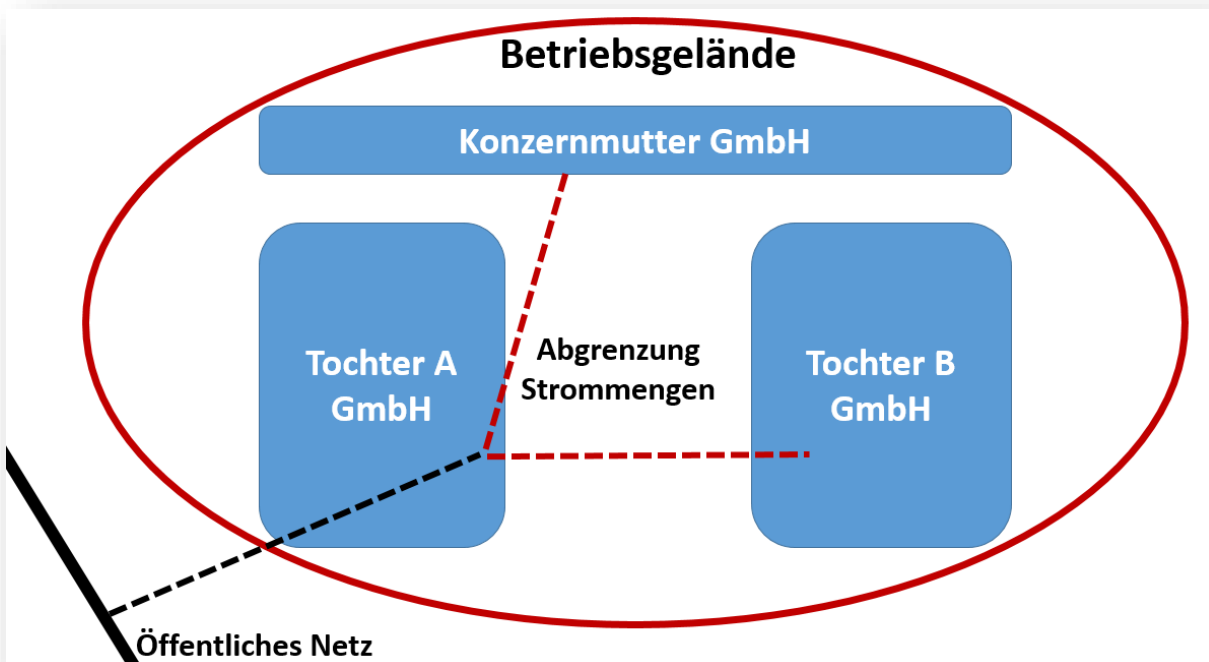
Im Folgenden werden einige typische Beispiele aufgeführt, die Anhaltspunkte geben können; für die Detailfragen insbesondere zur Abgrenzung zwischen geliefertem und selbst verbrauchtem Strom kann auch der Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur herangezogen werden.

HINWEIS

Die Abgrenzungsfragen und Lieferantenpflichten (vgl. zu letzterem Punkt das [Hinweisblatt zur Elektromobilität des DIHK](#)) entfallen in der Regel, wenn der Strombezug jedes Letztverbrauchers mit eigenen Stromlieferverträgen aus dem Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt.

Fall 1: Verbundene Unternehmen auf einem Betriebsgelände

Auf einem Betriebsgelände sitzen miteinander verbundene Unternehmen Konzernmutter, Tochter A und Tochter B. Die Verknüpfung zum Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt über Tochter A, von dort wird der Strom an die Konzernmutter und Tochter B weitergeleitet. Die letztgenannten sind als eigenständige Letztverbraucher anzusehen. Tochter A ist Stromlieferant, Strommengen zu B und zur Konzernmutter müssen – unabhängig von der Frage der Bezahlung – abgegrenzt werden, wenn A eine Eigenerzeugungsanlage betreibt oder eine Reduzierung bei den Abgaben auf den Strompreis in Anspruch nimmt.



Fall 2: Ausgelagerte Kantine

Der Strom wird von einem Unternehmen an die ausgelagerte Kantine weitergeleitet. Ein separater Stromliefervertrag besteht nicht, die Stromkosten sind in die allgemeinen vertraglichen Bestimmungen zwischen den beiden Parteien eingeflossen. In diesem Fall bestimmt das Personal der Kantine eigenverantwortlich über die Verbrauchsgeräte (Herde etc.) und übt die Herrschaft über sie aus. Zudem trägt sie auch das wirtschaftliche Risiko, wenn Geräte ausfallen, weil die Gäste dann kein warmes Essen mehr bekommen und der Kantine Einnahmen entgehen. Die Kantine ist damit Letztverbraucher und muss entsprechend abgegrenzt werden.

Fall 3: Vorübergehende Tätigkeit von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände

In diesem Fall baut z. B. eine Baufirma eine neue Fabrikhalle und bezieht für einige Monate Strom vom Unternehmen, dem das Betriebsgelände gehört. Die Strommengen werden über einen Baustromzähler gemessen. In diesem Fall übt die Baufirma die Herrschaft über die Geräte (Bohrmaschinen etc.) aus und bestimmt eigenverantwortlich deren Einsatz. Auch trägt sie das wirtschaftliche Risiko. Daher ist sie Letztverbraucher und das Unternehmen, dem das Firmengelände gehört, muss den Stromverbrauch abgrenzen, wenn es den Strom zur Verfügung stellt.

Exkurs: Muss ich auch abgrenzen, wenn eine Fremdfirma nur einen Tag auf dem Betriebsgelände tätig ist?

Das Gesetz und darauf aufbauend die Bundesnetzagentur sehen keine strikte Mindestdauer für Letztverbräuche vor. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Eigenversorgungsleitfaden jedoch dargelegt, dass zeitweilig begrenzte Zugriffsmöglichkeiten von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z. B. von Handwerkern, auf vorhandene oder mitgebrachte Verbrauchsgeräte einer Anerkennung der dadurch entstehenden Stromverbräuche als Letztverbrauch des Unternehmens grundsätzlich nicht entgegenstehen, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt. Bei dem eintägigen Aufenthalt einer Fremdfirma auf dem Betriebsgelände dürften diese Schwellen in aller Regel unproblematisch unterschritten werden, so dass bereits eine Stromlieferung ausscheidet (s. auch Ausführungen unter 2. zu Bagatellen).

Fall 4: Studentenwohnheim

In diesem Fall ist der Betreiber des Wohnheims nach den geläufigen Konstellationen regelmäßig Stromlieferant der Bewohner und muss Wohnungen entsprechend abgrenzen. Die Studenten üben, wie jeder Mieter einer Wohnung, die Herrschaft über ihre

Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Laptops aus und bestimmen ihren Einsatz. Zudem tragen sie das wirtschaftliche Risiko.

Fall 5: Hotel/Krankenhaus

In diesem Fall handelt es sich gemäß Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur in der Regel nicht um einen Letztverbrauch durch die Gäste oder Patienten, da das Hotel oder Krankenhaus weiterhin die Herrschaft über die Verbrauchsgeräte ausübt (Beatmungsgerät, Föhn etc.). Es liegt insofern keine Stromlieferung vor. Daher besteht auch keine Abgrenzungspflicht des Betreibers, solange keine Fremdfirmen bzw. verbundene Unternehmen beliefert werden.

Fall 6: Familie/WG

In Fällen, in denen die Personen in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben, liegt in aller Regel keine wechselseitige Lieferung von Strom vor. Dies wird im Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur klargestellt.

Fall 7: Unentgeltliches Laden eines E-Autos beim Nachbarn oder in einer Firma

Ob eine Stromlieferung vorliegt, hängt maßgeblich vom Umfang des zur Verfügung gestellten Stroms ab. Für Elektromobile gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für andere Verbrauchsgeräte. Der Halter des E-Autos ist Letztverbraucher im Sinne der Kriterien des EEG, weil er die Herrschaft über sein Auto ausübt, seine Nutzung selbst bestimmt und auch das wirtschaftliche Risiko trägt.

Ein zwischenzeitlicher Stromverbrauch in geringfügigem und untergeordnetem Umfang durch mitgebrachte Verbrauchseinrichtungen von Gästen, die diese an Steckdosen des Hauseigentümers bzw. des Unternehmens anschließen, kann nach dem EEG als Letztverbrauch des Hauseigentümers bzw. des Unternehmens anerkannt werden und stellt daher keine Stromlieferung dar. Daher kann in diesem beschränkten Rahmen auch die zeitweilige Beladung des E-Mobils eines Gastes oder Nachbarn an der Steckdose bzw. an der Ladesäule des Hauseigentümers oder Unternehmens, die er/es Dritten gewöhnlich nicht zur Verfügung stellt, dem eigenen Stromverbrauch des Hauseigentümers/Unternehmens zuzuordnen sein. In dem Fall liegt keine Stromlieferung vor, so dass eine Abgrenzung nicht notwendig ist.

Stellt der Hauseigentümer/das Unternehmen seinen Nachbarn oder anderen Personen (z. B. Mitarbeitern) den Strom zur Beladung von Elektromobilen hingegen nicht nur zwischenzeitlich und in geringfügigem Umfang, sondern zur regelmäßigen Aufladung zur Verfügung, so handelt es sich hingegen um eine Stromlieferung. In diesem Fall muss der Stromverbrauch des Dritten abgegrenzt werden (s. hierzu auch [Merkblatt des DIHK](#)).

Fall 8: Getränkeautomat in einer Firma

Der Stromverbrauch eines im Unternehmen aufgestellten Getränke- oder Snackautomaten ist nach dem Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur nicht als abzugrenzender Letztverbrauch des Automatenbetreibers einzuordnen. Er ist vielmehr dem gewöhnlichen Stromverbrauch des Unternehmens zuzuordnen und begründet daher keine Stromlieferung und somit auch keine Abgrenzungspflicht. Nach den Änderungen des Energiesammelgesetzes kann aber auch anders argumentiert werden, da es insbesondere auf das wirtschaftliche Risiko abstellt, das in der Regel bei der Firma liegt, die den Getränkeautomaten aufgestellt hat. In der Praxis dürfte es daher von der Vertragsgestaltung abhängen. Prüfen Sie daher eingehend Ihre Verträge mit Drittfirmen.

HINWEIS

In vielen Fällen dürfte es von der Vertragsgestaltung mit Dritten abhängen, ob es sich um eine Drittstrommenge handelt oder nicht. Prüfen Sie daher Ihre Verträge mit Drittfirmen.

Fall 9: Geleaste Geräte

Das Leasing von Geräten – von der Kaffeemaschine bis zum Gabelstapler – ist Usus in vielen Unternehmen. Zwar handelt es sich um ein reines Finanzierungsinstrument, dennoch können daraus Mess- und Abgrenzungspflichten entstehen. Es gelten die gleichen Ausführungen wie zum Getränkeautomaten. Da in der Regel das wirtschaftliche Risiko beim Leasinggeber liegt, müssen solche Geräte in den meisten Fällen abgegrenzt werden.

Fall 10: Werkvertragsnehmer

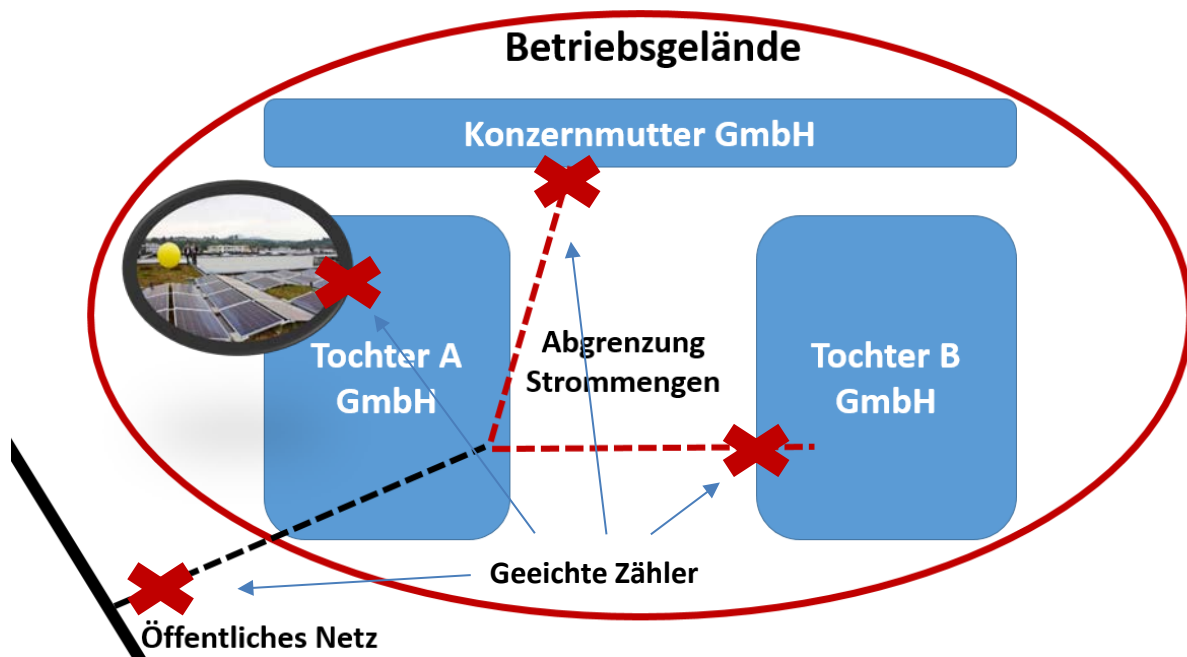
Die Tätigkeit von Werkvertragsnehmern muss in jedem Fall abgegrenzt werden, da es sich um Drittstrommengen handelt. Dies gilt auch für den Fall, dass diese an Maschinen Ihres Unternehmens eingesetzt werden. Werkvertragsnehmer sind Ihnen gegenüber nicht weisungsgebunden.

4. Wie muss ich Drittstrommengen abgrenzen? (§ 62 b Absatz 2)

Nach § 62b EEG müssen grundsätzlich alle Drittstrommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abgegrenzt werden. Im Klartext heißt dies, dass in der Regel geeichte Zähler zum Einsatz kommen müssen.¹ Umlagefreie Strommengen müssen im

¹ Ob es sich um eine mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung handelt, folgt aus den Bestimmungen des Mess- und Eichrechts. Daher kann eine Messeinrichtung auch dann mess- und eichrechtskonform sein, wenn das Mess- und Eichrecht Ausnahmen zulässt. Wann dies der Fall ist, ist nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

Übrigen nicht gemessen werden, so lange davon keine umlagepflichtigen Strommengen abgegrenzt werden müssen. Dies wird z. B. durch folgende Abbildung deutlich.



Es genügen im Beispielfall daher Messungen am Übergabepunkt zum öffentlichen Netz sowie an den Anschlüssen von Tochter B und Konzernmutter.

In Ausnahmefällen müssen Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abgegrenzt werden: Dies ist dann der Fall, wenn eine Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unverhältnismäßigem unververtretbarem Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen ist eine Schätzung der weitergeleiteten Strommengen möglich. Doch auch hierfür gibt es keine klare gesetzliche Vorgabe, was unter unmöglich oder unverhältnismäßig zu verstehen ist.

HINWEIS

Bis zum 31.12.2020 bestehen weitergehende Schätzmöglichkeiten. Sie sind auch ohne die Begründung „technische Unmöglichkeit“ bzw. „unverhältnismäßiger Aufwand“ möglich. Siehe auch Ausführungen unter 8.

Eine technische Unmöglichkeit kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn ein Schaltschrank komplett besetzt ist und es auch keinen Platz gibt, einen weiteren Schaltschrank zu installieren. Dies gilt aber wiederum nicht, wenn an einem vorgelagerten Messpunkt eine Abgrenzung möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig ist. Es handelt sich daher immer um eine Betrachtung des Einzelfalls.

Bei der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit wird es hingegen deutlich schwieriger, Hinweise zu geben. Hierbei geht es um das Verhältnis der abzuführenden EEG-Umlage für die Weiterleitung zum Einbau eines Zählers sowie dessen regelmäßige Wartungs- und Eichungskosten. Ein Daumenwert hierfür besteht nicht, es muss immer der Einzelfall angeschaut werden. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass es sich zum Beispiel um einen

unvertretbaren Aufwand handelt, wenn zu unterschiedlichen Zeiten sowohl Werkvertragnehmer als auch Mitarbeiter des Unternehmen Produktionsanlagen nutzen.

HINWEIS

Sowohl bei der technischen Unmöglichkeit als auch beim unverhältnismäßigen Aufwand kommt es immer auf den Einzelfall an. Nur weil an einer Stelle die Abgrenzung einer Maschine technisch unmöglich oder unverhältnismäßig ist, heißt das nicht, dass der Einsatz der gleichen Maschine an einer anderen Stelle dies auch wäre. Bei durchmischten Stromverbräuchen ist eine Schätzung jedenfalls leichter zu begründen als bei ortsfesten Anlagen. Bei vielen gleichartigen Geräten (z. B. Getränkeautomaten) kann eine exemplarische Messung ausreichend sein, wenn diese auf gleiche Art betrieben werden. In diesem Fall sollten Sie bei den anderen Geräten einen Sicherheitsaufschlag machen. (s. dazu auch nachfolgende Ausführungen unter 5.)

Im Übrigen verweist die Gesetzesbegründung auch darauf, dass mobile Messeinrichtungen mit modernen Kommunikationsmöglichkeiten am Markt verfügbar sind. Allein, weil ein Dritter zum Beispiel seine Bohrmaschine an wechselnden Steckdosen einsetzt, entsteht keine Unverhältnismäßigkeit.

5. Was muss ich beachten, wenn ich schätzen darf? (§ 62 Absatz 4 und 5)

Die Schätzung muss durch denjenigen erfolgen, der ein Umlageprivileg in Anspruch nimmt. Sprich: Wenn Sie von einer reduzierten EEG-Umlage profitieren wollen, müssen Sie selbst schätzen. Ein Dritter – etwa Ihr Netzbetreiber – hat weder die Erlaubnis noch die Pflicht, Strommengen zu schätzen.

Zudem muss die Schätzung von einem nicht sachverständigen Dritten in jederzeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Weise erfolgen. Falls Ihnen diese Formulierung bekannt vorkommt: Sie stammt aus dem Stromsteuerrecht. Sachverständige sind z. B. Wirtschaftsprüfer. Es gibt aber einen wesentlichen Unterschied zur Stromsteuer: Die Schätzung muss sicherstellen, dass im Vergleich zu einer Messung mindestens genauso viel EEG-Umlage bezahlt wird. Dies kann zum Beispiel durch einen Sicherheitsaufschlag erfolgen.

Im Zweifelsfall können Sie die maximale Leistungsaufnahme des Geräts mit 8.760 Stunden eines Jahres multiplizieren (Worst Case Betrachtung). Wenn ein Gerät zum Beispiel nur in einem Quartal zum Einsatz kommt, können Sie dessen Leistungsaufnahme mit 2.190 Stunden multiplizieren. Abschläge können Sie auch vornehmen, wenn Sie wissen, dass das Gerät mit maximal 80 Prozent der maximalen Leistung läuft. In jedem Fall ist eine Begründung notwendig, wenn Sie nicht die maximale Leistungsaufnahme mit 8.760 Stunden multiplizieren.

In der Endabrechnung, die bis zum 28.02. bei der Eigenversorgung, bis zum 31.03. bei den netzseitigen Umlagen und bis zum 31.05. bei der Besonderen Ausgleichsregelung gegenüber dem Netzbetreiber zu erfolgen hat, müssen bei Schätzungen weitere Angaben gemacht werden, um ihm Mindestinformationen an die Hand zu geben:

- Angabe, ob und wenn ja, welche Strommengen schätzweise abgegrenzt wurden. Jede Schätzung muss einzeln gelistet werden.
- Höhe der EEG-Umlage.
- Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die geschätzten Strommengen verbraucht wurden. Die Stromverbrauchseinrichtungen sind grundsätzlich einzeln aufzuführen. Bei einer Vielzahl gleichartiger Verbrauchseinrichtungen kann auch eine gruppenweise Angabe erfolgen (z. B. 30 geleaste Kaffeemaschinen). Hierfür bedarf es aber einer Begründung, warum so verfahren wurde. Der Netzbetreiber kann hierauf verzichten.
- Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen. Der Netzbetreiber kann hierauf verzichten.
- Begründung, warum eine Messung nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.
- Methode der Schätzung, die von einem Dritten auf Plausibilität geprüft werden kann. Die Methode muss sicherstellen, dass nicht weniger Strommengen mit einer reduzierten EEG-Umlage belegt werden als bei einer Messung.

Der Netzbetreiber hat zudem das Recht, weitere Angaben zur Schätzung einzufordern. Wird die Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer² geprüft, müssen auch die Schätzungen mitgeprüft werden.

6. Was passiert, wenn ich Drittstrommengen nicht abgrenze?

Werden Drittstrommengen durch Messung bzw. Schätzung nicht abgegrenzt (Ausnahme Bagatellfälle), verhalten Sie sich nicht gesetzeskonform. Wird dies aufgedeckt, droht Ihnen die Zahlung der vollen EEG-Umlage für alle nicht abgegrenzten Strommengen. Dies gilt im Übrigen auch für die Vergangenheit und kann daher bei größeren Stromverbrauchern mit Eigenzeugungsanlage oder bei Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung schnell zu Forderungen in Millionenhöhe führen. Liegen keine Messdaten vor, kann der zuständige Netzbetreiber die Mengen auch schätzen und im Wiederholungsfall eine Messung und Meldung der Strommengen auch zivilrechtlich durchsetzen.

Selbst kleine Fehler ohne Arglist können nach der Gesetzesbegründung zu einem Verlust sämtlicher Privilegierungen führen. Wird die Abgrenzung selbst eines geleasten Kopierers vergessen, kann dies bereits zu einem Verlust der reduzierten EEG-Umlage führen, wie der nachfolgende Auszug aus der Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz deutlich macht:

„Werden Strommengen, die einer EEG-Umlagepflicht in unterschiedlichen Höhen unterliegen, entgegen Absatz 1 Satz 2 nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander abgegrenzt, führt dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast dazu, dass auf die gesamten unabgegrenzten Strommengen der für diese Strommengen geltende höchste EEG-Umlagesatz zu zahlen ist, da insoweit der

² Neben einem Wirtschaftsprüfer können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften prüfen.

Nachweis anteilig privilegierter Strommengen nicht gelingt.“ (Gesetzesbegründung Energiesammelgesetz)

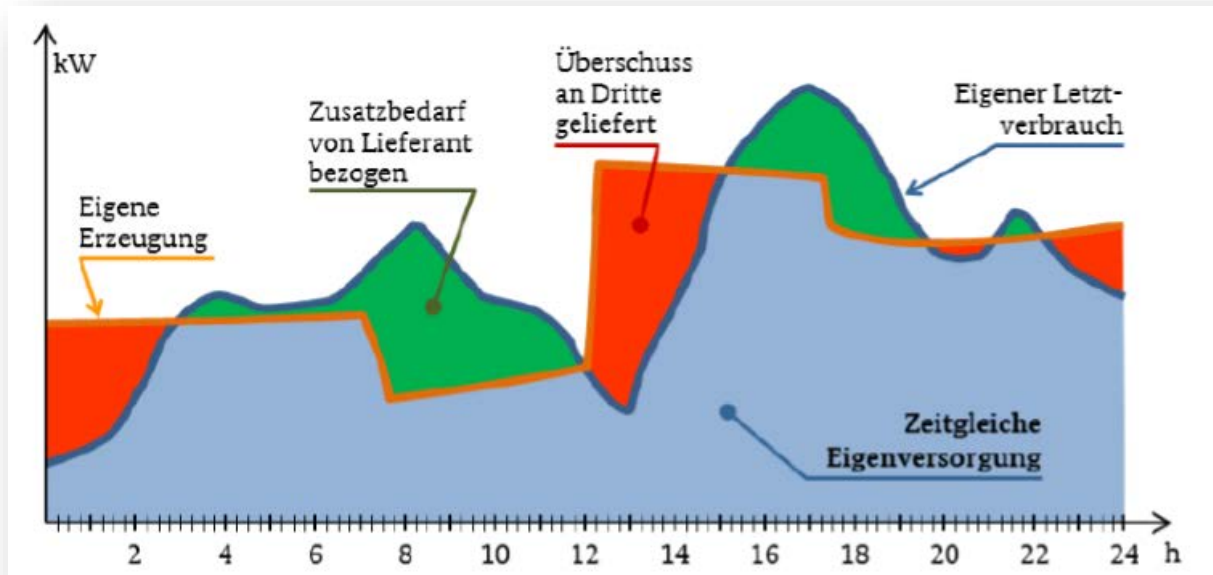
Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung stellt die Gesetzesbegründung zu den EEG-Änderungen durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz folgendes klar:

„Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen wurde auch geprüft, ob eine Anpassung von § 68 Absatz 1 EEG 2017 erforderlich ist, um zu verhindern, dass stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen die Rücknahme eines bereits erteilten Begrenzungsbescheides droht, wenn sie irrtümlicherweise Drittstrommengen fehlerhaft abgegrenzt haben sollten. Im Ergebnis wurde eine solche Änderung jedoch als nicht erforderlich verworfen. Bereits nach heutiger Rechtslage ist § 68 Absatz 1 EEG 2017 nur anzuwenden, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Begrenzungsentscheidung nicht gegeben sind. Im Falle einer fehlerhaften Drittstrommengenabgrenzung wäre dies der Fall, wenn sich bei korrekter Drittstrommengenabgrenzung ergeben hätte, dass etwa die Stromkostenintensitätsschwellen oder aber der nachzuweisende Selbstverbrauch von mindestens einer Gigawattstunde nicht erreicht werden. In sämtlichen anderen Fällen richtet sich die Rücknahme des Begrenzungsbescheides nach § 48 VwVfG und steht damit im Ermessen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.“ (Gesetzesbegründung Nabeg)

Demnach führt eine fehlerhafte oder fehlende Drittstrommengenabgrenzung nur zu einem Verlust der Besonderen Ausgleichsregelung, wenn dies arglistig erfolgt ist.

7. Was bedeutet im Zusammenhang der Abgrenzung die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch?

Zeitgleichheit bedeutet, dass in jeder Viertelstunde nur der Strom als Eigenversorgung gilt, der nicht über die Last des Betreibers der Eigenversorgungsanlage hinausgeht. In der nachfolgenden Grafik ist dies die blaue Fläche. Eine Jahressaldierung ist nicht möglich. Zeitgleichheit ist nur für Eigenversorgung notwendig.



Quelle: Bundesnetzagentur 2016: Leitfaden Eigenversorgung.

Hier bringt das Energiesammelgesetz eine Erleichterung: Es muss nicht mehr zwangsläufig gemessen werden, wenn die Einhaltung der Zeitgleichheit auch auf anderem Wege sichergestellt ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Erzeugung aus der Eigenversorgungsanlage vorrangig den Drittstrommengen angerechnet wird (sog. Gewillkürte Nachrangregelung).

Beispiel aus der Gesetzesbegründung: „Produziert etwa eine zur Eigenversorgung genutzte Stromerzeugungsanlage in einem Betrachtungszeitraum 1.000 kWh, wovon 200 kWh als Überschusseinspeisung in das vorgelagerte Netz fließen und wird im gleichen Betrachtungszeitraum in der Kundenanlage ein Dritter mit 500 kWh beliefert, dann können nach der gewillkürten Nachrangregelung nur 300 kWh dem Eigenverbrauch zugeordnet werden ($1000 \text{ kWh} - 200 \text{ kWh} - 500 \text{ kWh} = 300 \text{ kWh}$).“

8. Ich habe in der Vergangenheit weder gemessen noch geschätzt: Kann ich das heilen?

Zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 sind als Übergangsregelung auch dann Schätzungen erlaubt, wenn eine Messung technisch und wirtschaftlich möglich ist, aber keine entsprechenden Geräte vorhanden sind/waren. Ab dem 01.01.2021 müssen dann entsprechende Messgeräte vorhanden sein. Es muss ein Messkonzept erstellt werden, mit dem die

Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ab dem 01.01.2021 sichergestellt wird. Die Netzbetreiber können die Prüfung des Konzepts durch einen Buchprüfer verlangen.

Zudem kann nach Absatz 8 die Zahlung der EEG-Umlage verweigert werden, wenn der Anspruch des Netzbetreibers nur daraus resultiert, dass Drittstrommengen nicht mit Messeinrichtungen abgegrenzt wurden. Dies gilt für alle Fälle vor dem 1. Januar 2018. Allerdings muss geschätzt werden und eine Nachmeldung beim Netzbetreiber erfolgen, so dass die Jahresendabrechnungen angepasst werden können.